

Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

Kultur- & Kommunikationszentrum
Lindenbrauerei
Herrn Pritzl
Rio-Reiser-Weg 1
59423 Unna

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Bescheid über die Gewährung eines Kostenzuschusses (Zuwendungsbescheid)

Sehr geehrter Herr Pritzl,

I.

1. Bewilligung:

auf Grundlage der Beschlüsse des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.12.2021 sowie zum Doppelhaushalt 2024/2025 stelle ich für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 (Bewilligungszeitraum) Mittel in Höhe von

249.000,00 €

für Sie bereit.

Diese Maßnahme ist EU-beihilferechtlich gestützt auf Kapitel I und Kapitel III, Abschnitt 11 sowie Artikel 53 AGVO EU (VO EU Nr. 651/2014).

2. Zweckbindung:

Der seitens der Kreisstadt Unna gewährte Zuschuss dient zur Sicherstellung des öffentlichen Kultur- und Kommunikationsbetriebes und ist zweckgebunden für die Wahrnehmung der Tätigkeiten innerhalb des gemeinnützigen Teiles des Vereins.

Diese sind insbesondere:

- Vorhaltung und Betrieb eines Kulturzentrums
- Veranstaltungsorganisation
- Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe und Jugendförderung

Kämmerei

Ansprechperson

Herr Rehle

T 02303 103-2011

F 02303 103-2098

robin.rehle@stadt-unna.de

Rathaus

Rathausplatz 1

59423 Unna

Raum 254

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:30 – 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Datum

03.02.2025

www.unna.de

T 02303 103-0

F 02303 103-9998

post@stadt-unna.de

poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen

DE92 4435 0060 0000 0810 00

WELADED1UNN

Gläubiger-ID

DE19ZZZ00000027660

Steuer-ID

DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung

059780036036-31001-48

- Maßnahmen zur Schaffung einer familienfreundlichen Umwelt

II.

Nebenbestimmungen:

1. Verwendung der Zuwendung und Berichtspflicht

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Basis des geprüften Jahresabschlusses im Rahmen eines Berichtes, welcher aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu dokumentieren. In diesem Bericht ist insbesondere zu bestätigen, dass die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ausschließlich für gemeinwirtschaftliche Zwecke verwandt wurde und eine Quersubvention anderer (wirtschaftlich tätiger) Bereiche nicht erfolgte.

2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche, die Zuwendung betreffenden Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

3. Prüfung der Verwendung

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Vermeidung der Überkompensation

Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Zuschusszahlungen auf das Folgejahr möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wiederherzustellen.

Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Kreisstadt Unna im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Zuschusszahlungen verlangen.

5. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Des Weiteren gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.I) der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Wiggerich
Erster Beigeordneter

Kreisstadt Unna, Postfach 21 13, 59411 Unna

Kultur- & Kommunikationszentrum
Lindenbrauerei
Herrn Pritzl
Rio-Reiser-Weg 1
59423 Unna

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Bescheid über die Gewährung eines Kostenzuschusses (Zuwendungsbescheid)

Sehr geehrter Herr Pritzl,

I.

1. Bewilligung:

auf Grundlage der Beschlüsse des Rates der Kreisstadt Unna vom 20.12.2021 sowie zum Doppelhaushalt 2024/2025 stelle ich Ihnen zur Nutzung der nicht-wirtschaftlichen Räumlichkeiten des Kultur- und Kommunikationszentrums für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 (Bewilligungszeitraum) Mittel in Höhe von

75.960,00 €

für Sie bereit.

Diese Maßnahme ist EU-beihilferechtlich gestützt auf Kapitel I und Kapitel III, Abschnitt 11 sowie Artikel 53 AGVO EU (VO EU Nr. 651/2014).

2. Zwecksetzung:

Der seitens der Kreisstadt Unna gewährte Zuschuss in Höhe von 75.960,00 € dient analog des Nutzungs- und Überlassungsvertrages vom 23.11.2021 der Nutzung der nicht wirtschaftlichen Räumlichkeiten des Kultur- und Kommunikationszentrums Lindenbrauerei e.V., um die Sicherstellung des öffentlichen Kultur und Kommunikationsbetriebes gewährleisten zu können und darf ausdrücklich nicht für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verwandt werden.

Kämmerei

Ansprechperson

Herr Rehle

T 02303 103-2011

F 02303 103-2098

robin.rehle@stadt-unna.de

Rathaus

Rathausplatz 1

59423 Unna

Raum 254

Öffnungszeiten

Mo. bis Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Mo. bis Do. 13:30 – 16:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Datum

03.02.2025

www.unna.de

T 02303 103-0

F 02303 103-9998

post@stadt-unna.de

poststelle@stadt-unna.de-mail.de

Sparkasse UnnaKamen

DE92 4435 0060 0000 0810 00

WELADED1UNN

Gläubiger-ID

DE19ZZZ00000027660

Steuer-ID

DE124793885

Leitweg-ID E-Rechnung

059780036036-31001-48

II.

Nebenbestimmungen:

1. Verwendung der Zuwendung und Berichtspflicht

- Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist auf Basis des geprüften Jahresabschlusses im Rahmen eines Berichtes, welcher aus einem Sachbericht und aus einem zahlenmäßigen Nachweis besteht, zu dokumentieren. In diesem Bericht ist insbesondere zu bestätigen, dass die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ausschließlich für gemeinwirtschaftliche Zwecke verwandt wurde und eine Quersubvention anderer (wirtschaftlich tätiger) Bereiche nicht erfolgte.

2. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche, die Zuwendung betreffenden Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen einer für die Gemeinden allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

3. Prüfung der Verwendung

Die Kreisstadt Unna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Vermeidung der Überkompensation

Kommt es innerhalb eines Jahres zu einer Überkompensation bzw. nicht zweckentsprechender Verwendung der Mittel, ist ein Vortrag in Höhe von maximal 10 % der erhaltenen Zuschusszahlungen auf das Folgejahr möglich. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung ist innerhalb des Folgejahres wiederherzustellen.

Ist eine ordnungsgemäße Mittelverwendung ausgeschlossen oder wird diese nicht innerhalb des Folgejahres sichergestellt, wird die Kreisstadt Unna im Falle einer Überkompensation die Rückzahlung überhöhter Zuschusszahlungen verlangen.

5. Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung

Des Weiteren gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest.I) der Landeshaushaltsordnung NRW (LHO NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

gez. Wiggerich
Erster Beigeordneter